

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 16. Sandomierz, den 1. Dezember 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 20274|V A.
W|9.

1.

WAHLEN ZUR KREISVERTRETUNG

Feststellung der Zahl der Kreisverordneten aus einzelnen Gruppen.

Im Sinne des § 2 der Kreisordnung vom 17. September 1917. Nro. 76. V. Bl. St. XVII. wird die Zahl der Kreisverordneten für den Kreis Sandomierz für einzelne Gruppen nachstehend festgestellt.

Indem nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1916 die Gesammtanzahl der Bevölkerung im Kreise Sandomierz 106359 Personen beträgt hat die Kreisvertretung aus 25 Verordneten zu bestehen. Da die Städte Sandomierz und Staszów 13862 Einwohner somit ein Siebentel der gesammten Kreisbevölkerung zählen muss bei der Brechnung der auf die Städte entfallenden Mandate das Minimum aus § 2 alin. 3. Abs. I., das ist ein Sechstel der Verordnetenzahl somit 5 angenommen werden.

Die Stadt Sandomierz zählt laut der letzten Volkszählung 5634 und die Stadt Staszów 8228 Einwohner, demnach werden obige 5 Mandaten in dieser Weise auf diese Städte verteilt dass **die Stadt Sandomierz 2** und **Staszów 3 Verordnete zu wählen hat.**

Die verbleibenden 20 Mandate werden im Sinne des § 2. alin. 3. Abs. II. zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten und der Landgemeinden verteilt. Somit hat **die Gruppe der Landgemeinden 10** und die **Gruppe der Höchstbesteuerten** des Handels, Industrie und des Immobiliarbesitzes welche über 100 Wählberechtigte zählt **10 Verordnete** zu wählen.

Wahl-Orte und Termine.

Im Sinne des § 13 der Kreiswahlordnung vom 5 Oktober 1917, Nro. 84. V. Bl. St. XXI. wählt zuerst die Gruppe der Landgemeinden, nachher die Gruppe der Städte und zum Schlusse die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels der Industrie und des Immobiliarbesitzes,

Wahlen in der Gruppe der Landgemeinden.

Indem der Kreis Sandomierz 15 Landgemeinden umfasst und die zu wählende Verordneten-Anzahl 10 beträgt werden nachstehende Wahlorte und Termine festgestellt:

Die Wähler aus der Gemeinde	Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung	Wahl-Ort	Lokal	Anzahl der zu wählenden Verordneten	Tag und Stunde des Beginnes der Wahlhandlung
Dwikozy Wilczycie Zawichost	6761 6099 3394	Góry Wysokie	Schule	2	7 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Obrazów Lipnik Samborzec	4931 5982 6087	Obrazów	Gemeindeamt	2	10 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Koprzywnica Łoniów Osiek	6921 6215 8038	Łoniów	Schule	2	11 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Połaniec Tursko	4892 4547	Strużki	Gemeindeamt	1	12 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Rytwiany Wiśniowa	4518 4225	Staszów	Magistrat	1	13 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Jurkowice-Górki	8996	Jurkowice	Gemeindeamt	1	14 Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Klimontów	9655	Klimontów	"	1	15 Dezember 1917 9 Uhr vorm.

Wahlen in der Gruppe der Städte.

Laut § 4 der Kreisordnung werden die auf diese Gruppe entfallenden Verordneten von den Stadträten und den zum Stadtrate nicht gehörenden Magistratsmitgliedern gewählt, und zwar:

in Staszów am 17 Dezember 1917 um 10 Uhr vormittag im Sitzungssahl des Stadtrates (3 Verordnete),

in Sandomierz am 18 Dezember 1917 um 5 Uhr nachmittag im Sitzungssahl des Stadtrates (2 Verordnete).

Wahlen in der Gruppe der Höchstbesteuerten.

Die auf diese Gruppe entfallenden 10 Kreisverordneten werden am 19 Dezember 1917 in den Amtsräumen der Politischen Abteilung des Kreiskommandos gewählt; Beginn der Wahlhandlung um 10 Uhr vormittag.

2.
Rubelkurs.

Auf Grund A. O. K. Erlasses Q. Nr. 193364 wurde der Rubelkurs mit 24. November 1917 bis auf weiteres auf

210 Kronen = 100 Rubel

festgesetzt.

E. Nr. 20275|17 VA.

3.

Prüfungen der Apotheker- und Droguistenlehrlinge 1917.

Laut Mitteilung des Verwaltungschefs beim kais. deutschen Generalgouvernement in Warschau G. Nr. I Med 3163 vom 9. November 1917. werden die Prüfungen der Apothekerlehrlinge vom 3. bis 5. Dezember, die der Droguisten am 6. und 7. Dezember d. J. stattfinden.

Die Gesuche sind nebst 2 Photographien, kreisärztlich bescheinigten Zeugnissen, über:

a) bei Apothekerlehrlingen abgelegte 3 jährige

b) bei Droguistenlehrlingen abgelegte 5 jährige Lehrzeit, sowie Geburtsurkunde, bis zum 1. Dezember einschliesslich an die Medizinalabteilung beim Verwaltungschef des G. G. Warschau einzur ichen.

Res. Nro. 1327.

4.

Bergung feindlicher Flugzeuge.

Bei der Notlandung feindlicher Flugzeuge ist darauf zu achten damit Kein Teil der Konstruktion weder der Bewaffnung des Flugzeuges beschädigt bezw. vom Flugzeuge entnommen werde.

Zu diesem Zwecke ist es Pflicht der Gemeinden bezw. der Soltysse die Besatzung der Gelandeten Flugzeuge strengstens zu überwachen und sie dem nächstem Gendarmerie-Posten vorzuführen.

Unterdessen ist beim Flugzeug eine Wache aufzustellen welche das Flugzeug bis zur Ankunft behördlicher Organe zu bewachen hat.

Über die Erfolgte Landung eines jeden feindlichen Flugzeuges hat der betreffende Soltys sofort durch einen berittenen Boten dem Gendarmerie-Postenkommando Meldung zu erstatten.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. Oberst.